



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per E-Mail
Poststelle.BK8@BNetzA.de

Schwerin, 30.06.2026

Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A)
hier: Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern begrüßt den von der Bundesnetzagentur angestoßen Diskussionsprozess zu einer möglichen Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A).

Das von Ihnen verfolgten Ziel, die Qualität der Redispatch-Prozesse zu verbessern, die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zu reduzieren und eine verursachergerechte Kostenverteilung zu etablieren, wird grundsätzlich unterstützt.

Gleichwohl bestehen Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Anreiz- und Kostenmechanismen.

Die vorgesehene Regelung verlagert erhebliche finanzielle Risiken aus verspäteten bzw. fehlerhaften Redispatch-Meldungen ausschließlich auf die Anschlussnetzbetreiber. Dabei wird jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Qualität von Redispatch-Prognosen und Abrufen durch die in ihrer Qualität wenig beeinflussbare Mitwirkung der jeweiligen BKV, EIV und BTR erheblich beeinflusst werden. Deren Meldequalität trägt wesentlich zur Prognosegüte bei. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zu einseitige Anreiz- und Sanktionswirkung nicht sachgerecht.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Darüber hinaus wird die vorgesehene Orientierung an einer 30-minütigen Frist kritisch gesehen. Kurzfristige Redispatch-Maßnahmen sind häufig die Folge aktueller Netzsituationen durch schnelllebige Änderungen des Einspeise- oder Lastverhaltens, insbesondere in Regionen mit einer hohen EE-Durchdringung. Das heißt, dass auch bei einer unterstellten hohen Prognosequalität prozessbedingte Unsicherheiten nicht vollständig vermieden werden können. Darüber hinaus erfolgen Redispatch-Maßnahmen auch über mehrere Netzebenen hinweg, wodurch die Redispatch-Abrufe entlang der Netzbetreiberkaskade zusätzliche Bearbeitungs- und Kommunikationszeiten in Anspruch nehmen. In solchen Fällen kann die Einhaltung der pauschalisierten 30-minütigen Frist nur eingeschränkt erfolgen.

In Folge dessen wird darum gebeten, ausgewogene und auskömmliche Fristen festzulegen, um den Konstellationen bei Netzbetreiberkaskaden gerecht zu werden.

Hinzu kommt, dass die Herausforderungen für eine präzise Engpassprognose künftig weiter zunehmen werden. Der zunehmende Batteriespeicheranteil sowie die steigende Dynamik im Netzbetrieb erhöhen die Komplexität und somit die Prognose von Redispatch-Bedarfen erheblich. Prognoseunsicherheiten im ÜNB-Netz wirken sich zudem stark auf die Prognosen der VNB aus. Zudem bestehen weiterhin die Möglichkeiten, dass Ab-Hoc Maßnahmen des ÜNB, welche sich auf Anforderungen an den VNB auswirken, die Prognose und Meldeprozesse des Verteilnetzbetreibers beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Regelungen könnten zu unbeabsichtigten Fehlanreizen führen. Wenn Anschlussnetzbetreiber das Risiko von Prognoseabweichungen oder Kommunikationsfehlern allein tragen müssen, könnte dies zu einer konservativen Betriebsführung führen. Um potenzielle Kostenrisiken zu vermeiden, könnten sich Netzbetreiber veranlasst werden,

- Redispatch-Maßnahmen früher anzufordern,
- höhere Sicherheitszuschläge in den Prognosen einzubauen,
- höhere Leistungsreduzierung vorzunehmen oder
- Redispatch-Maßnahmen länger aufrechtzuerhalten als technisch notwendig.

Im Ergebnis könnte die Zahl der Abregelungen steigen bzw. das Ausmaß einzelner Abregelungen zunehmen. Damit bestünde die Gefahr, dass das eigentliche Ziel der Regelung, eine effiziente Netzbewirtschaftung, konterkariert wird. Statt einer besseren Integration der EE könnten zusätzliche Abregelungen ausgelöst werden, um wirtschaftliche Risiken für Netzbetreiber zu begrenzen.

Dies könnte sich mittelbar auf die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien auswirken. Eine Anreizstruktur die vorsorgliche Abregelungen ggf. sogar begünstigt, stünde grundsätzlich im Spannungsverhältnis zu energiepolitischen Zielen.

Es sollte daher vermieden werden, dass Netzbetreiber aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus häufiger oder früher Redispatch-Maßnahmen durchführen als technisch erforderlich.

Wir regen daher für die weitere Ausgestaltung der Festlegung an, die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Fristen zu überprüfen, das Kostenrisiko noch stärker verursachungsgerecht auszugestalten, die zunehmende Komplexität der Engpassprognosen zu berücksichtigen sowie mögliche Fehlanreize für zusätzliche Abregelungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

